

Praxistipp – Besondere Kennzeichnung von Zustellungen gem. § 5 Abs. 5 InsO

Von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarztal



Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Eppelsheim beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig.

Bereits am 17.7.2024 sind Änderungen des § 5 Abs. 5 InsO in Kraft getreten¹, welche so manchen Insolvenzsachbearbeiter vor erhebliche Herausforderungen gestellt haben und auch weiterhin stellen. Die Informationspflicht der Gläubiger mittels einem Gläubigerinformationssystem erfordert den Upload zahlreicher Dokumente. Alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle Rechtsmittelscheidungen, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte und alle die Forderung des Gläubigers betreffenden Unterlagen müssen unverzüglich in einem gängigen Dateiformat im GIS den Gläubigern

zur Verfügung gestellt werden, die eine Forderung angemeldet haben.

In diesem Beitrag soll es jedoch um eine spezielle neue Regelung in § 5 Abs. 5 InsO gehen.

Im Gesetzestext ist seit 17.7.2024 folgende Formulierung zu lesen:

„Über das Gläubigerinformationssystem müssen auch die Dokumente zugänglich sein, die dem Insolvenzgläubiger nach § 8 Absatz 3 zugestellt wurden; sie sind besonders kenntlich zu machen.“

Um welche Dokumente geht es konkret? In § 8 Abs. 3 InsO ist folgendes geregelt:

§ 8 Zustellungen

(3) ¹Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen nach Absatz 1 durchzuführen. ²Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann er sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen.

³Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 der Zivilprozessordnung erfolgen. ⁴Der Insolvenzverwalter hat die von ihm nach § 184 Abs. 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen. ⁵Im Fall des Satzes 3 hat er die Zustellnachweise zu den Akten zu nehmen und einen Vermerk über die erfolgte Zustellung mit dem Zeitpunkt der Zustellung und mit der genutzten Adresse des Zustellungsadressaten unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

Lange wurde gerätselt, wie diese Anforderung in den Verwalterkanzleien umgesetzt werden kann, zumal auch die zumeist genutzten Softwarelösungen eine solche Funktion, also eine besondere Kennzeichnung von hochzuladenden Dokumenten nicht vorsah.

Seit dem letzten Update der bundesweit meistgenutzten Software gibt es hier zumindest eine neue „Web-Kategorie“ und die Möglichkeit, die entsprechenden Dokumente besonders als „Zustellung gem. § 8 Abs. 3 InsO“ zu kennzeichnen.

2

¹ Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz, BGBl. 2024 I Nr. 234 vom 16.7.2024

² Quelle: Winsolvenz (Version: 11.2.31) der STP Informationstechnologie GmbH

Dies bedeutet jedoch nochmal ein Überdenken der Prozesse in den Verwalterkanzleien und die Frage:

Welche Dokumente (Beschlüsse) mussten an die Gläubiger zugestellt werden und müssen im Rahmen des Uploads in GIS besonders gekennzeichnet werden?

Recht einfach ist die Auswahl sicherlich bei Beschlüssen, die standardisiert in jedem Verfahren vorliegen, z. B. dem Eröffnungsbeschluss.

In wohl jedem Verfahren wird der Insolvenzverwalter mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses gem. § 8 Abs. 3 InsO vom Insolvenzgericht beauftragt. Das besonders zu kennzeichnende Dokument ist nur der Eröffnungsbeschluss. Das gleichzeitig an den Gläubiger versandte Schreiben, welches die Aufforderung zur Forderungsanmeldung enthält, benötigt hingegen keine besondere Kennzeichnung und muss auch den Gläubiger über das Gläubigerinformationssystem nicht zur Verfügung gestellt werden.¹

Was ist mit Beschlüssen, welche den Gläubigern vom Insolvenzgericht gem. § 8 Abs. 1 InsO direkt zugestellt wurden? Einige Gerichte nehmen beispielsweise die Zustellung des Beschlusses über die Bestimmung eines nachträglichen Prüfungstermins selbst vor. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 InsO ist eine besondere Kennzeichnung nur für Dokumente notwendig, bei welchen der Insolvenzverwalter mit der Zustellung beauftragt wurde.

Welchen Vorteil die besondere Kennzeichnung nun für die Gläubiger aus Sicht des Gesetzgebers bringen mag, bleibt wohl auch weiterhin ein Rätsel.

Die Begründung im Gesetzesentwurf² führt hierzu aus: „Neu hinzu kommt auch die Möglichkeit, über das Gläubigerinformationssystem diejenigen Dokumente abrufen zu können, die der Insolvenzverwalter im Auftrag des Gerichts nach § 8 Absatz 3 InsO zustellt. Diese Dokumente werden in vielen Fällen identisch sein mit den Entscheidungen des Gerichts, die ohnehin nach § 5 Absatz 5 Satz 1 InsO zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen sind; die ergänzende Bereitstellung mit Kenntlichmachung als der Zustellung unterliegendes Dokument ermöglicht allerdings einen Überblick über die durchgeführten Zustellungen des Insolvenzverwalters, wobei aus-

schlaggebend für die mit der Zustellung verbundenen Rechtsfolgen allein die Zustellung nach § 8 Absatz 3 InsO ist. Auf diese Weise wird der Gläubiger in die Lage versetzt, das Gläubigerinformationssystem als einheitliches Portal zur Informationsgewinnung über die das Verfahren betreffenden Dokumente und Verfahrensschritte zu nutzen.“

Die Zustellung selbst muss weiterhin postalisch oder elektronisch (entsprechend § 173 ZPO) erfolgen. Der Upload im GIS-Portal stellt keine Zustellung an den Gläubiger dar. Zudem können entsprechende Dokumente auch erst durch den Gläubiger eingesehen werden, wenn er seine Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet hat und er damit Zugriff auf den geschützten Bereich im Gläubigerinformationssystem erhält. Vermutlich ist es aus Gläubigersicht auch völlig unerheblich, ob ein Dokument nun gem. § 8 Abs. 3 InsO zugestellt wurde oder nicht. Relevanz für den Gläubiger hat sicherlich mehr der Inhalt des Dokumentes.

Fazit: Die gesetzlichen Anforderungen können zwar zwischenzeitlich ohne größeren Aufwand erfüllt werden. Ob dieser zusätzliche Aufwand einen wirklichen Mehrwert für die Gläubiger bringt, ist jedoch mehr als fraglich. Zumal auch weiterhin durch den Insolvenzverwalter nicht nachvollzogen werden kann, ob und mit welcher Intensität das Gläubigerinformationssystem von den Gläubigern überhaupt genutzt wird.

Vortrag mit Claudia Radschuwait:

Update GIS – Informationspflicht und Forderungsanmeldung

am 2.12.2025, online bei AGV Seminare

¹ Die Softwarelösung Winsolvenz der STP Informationstechnologie GmbH bietet zwischenzeitlich auch diese Möglichkeit.

² Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, [Drucksache 20/10943](#) – 64 vom 8.4.2024